



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

sollte es an der **Schule** Ihres Kindes/Ihrer Kinder in den nächsten Tagen oder Wochen einen bestätigten **COVID-19-Fall** geben, ist dies **kein Grund zur Panik**. Sowohl die Schule mit ihrem Hygieneplan als auch das Gesundheitsamt haben für solche Fälle feste Abläufe, die wir Ihnen als Vorabinformation in diesem Flyer zukommen lassen möchten.

Die Dauer der **Quarantäne** wird **ausschließlich vom Gesundheitsamt angeordnet**. Sofern Ihr Kind Teil der in Quarantäne versetzten Gruppe ist, ergeben sich daraus für Sie einige Dinge, die beachtet werden müssen.

Dafür möchten wir Ihnen folgende **Handlungsempfehlungen** mit auf den Weg geben.

Positiver Corona-Fall an einer Schule – was passiert jetzt?

Zum Schutz vor Ansteckung und Verbreitung der Erkrankung gelten folgende Maßnahmen:

- Je nach **Einschätzung des Gesundheitsamtes** wird entweder für die gesamte Schule oder die entsprechende Lerngruppe („Kohorte“) eine **Quarantäne** angeordnet. Dasselbe gilt für die jeweiligen Lehrkräfte und das sonstige Betreuungspersonal. Die Dauer der Quarantäne wird durch das Gesundheitsamt festgelegt. Dieses ist bestrebt, den **Schulbetrieb soweit wie möglich aufrecht** zu erhalten bzw. erforderliche Quarantäneanordnungen in engen Grenzen zu halten. Deshalb kann die Dauer der Quaran-

täne im Einzelfall variieren. **Grundsätzlich beträgt die Quarantäne 14 Tage.**

- Das **Gesundheitsamt ermittelt** weitere **Kontaktpersonen** zu der infizierten Person und legt erforderliche Maßnahmen (ggf. **Testungen zur Abkürzung der Quarantänefrist**) fest. Sofern das Gesundheitsamt eine Testung Ihres Kindes vorsieht und Sie diese Testung nicht wünschen, müssen Sie **in jedem Fall 14 Tage häusliche Quarantäne** einhalten.
- Die **Schule benachrichtigt** Sie, dass Sie Ihre **Kinder ggf. abholen** müssen. Dies sollte **zeitnah** geschehen und möglichst ohne Nutzung des öffentlichen **Nahverkehrs** auf dem Weg von der Schule in die Häuslichkeit. Ab **Jahrgangsstufe 7** können Sie der Schule die Erlaubnis erteilen, dass Ihre Kinder **selbstständig** zu Fuß oder mit dem Fahrrad den **Heimweg** antreten dürfen.

Mein Kind ist in Quarantäne – das müssen Erziehungsberechtigte wissen:

- Das **Gesundheitsamt kontaktiert** Sie telefonisch und informiert Sie über erforderliche Maßnahmen.
- Die **Quarantäne** ist sehr wichtig, um eine weitere Verbreitung des Virus in der Bevölkerung zu vermeiden und besonders gefährdete Personen zu schützen. **Auch wenn Ihr Kind keine Symptome** zeigt, sind die Vorgaben des Gesundheitsamtes unbedingt einzuhalten.

- Achten Sie insbesondere auf folgende **Symptome**:
 - Fieber, Husten, allgemeine Abgeschlagenheit/ Müdigkeit, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns.
- Teilen Sie Symptome umgehend dem Gesundheitsamt mit. Das Gesundheitsamt steht während der Quarantäne mit Ihnen in Kontakt.

Weitere Informationen zur Quarantäne erhalten Sie auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes: www.rki.de und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern: www.lagus.mv-regierung.de

Weitere Hinweise und Empfehlungen

- Kontaktieren Sie Ihren Arbeitgeber und besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen. Manche Arbeitgeber stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in solchen Fällen als Vorsichtsmaßnahme von sich aus frei.
- Die Gesetzeslage sieht einen Quarantänebescheid nur für Personen, die direkten Kontakt zu einer SARS-CoV-2 positiven Person hatten, vor – also in diesem Schritt nicht für die Erziehungsberechtigten.
- Sollten Sie Ihr Kind zu Hause betreuen müssen und dadurch einen Verdienstaufschlag haben, können Sie über Ihren Arbeitsgeber eine Entschädigung beantragen.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf www.ifsg-online.de oder mit einer Anfrage per E-Mail an: soziales.entschaedigungsrecht@lagus.mv-regierung.de

Für weitere Nachfragen zum Thema steht Ihnen das Bürgertelefon Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt zur Verfügung.

Die Bürgertelefone Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt entnehmen Sie der folgenden Liste:

Landeshauptstadt Schwerin:

Bürgertelefon der Stadtverwaltung Schwerin
zu allgemeinen Fragen: Tel.: 0385 545-3333
Montag, Dienstag, Donnerstag 09:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 bis 13:00 Uhr

Hansestadt Rostock:

Tel.: 0381 381 1111
Montag bis Freitag 08:00 bis 16:00 Uhr

Landkreis Rostock:

Tel.: 03843 755 6 9999
Montag bis Freitag 08:00 bis 16:00 Uhr

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

Tel.: 03834 8760 2300
Montag bis Freitag 08:00 bis 16:00 Uhr
Sonnabend und Sonntag 10:00 bis 14:00 Uhr

Landkreis Vorpommern-Rügen:

Tel.: 03831 357 1000
Montag bis Freitag 8:00 bis 18:00 Uhr

Landkreis Nordwestmecklenburg:

Tel.: 03841 3040 3000
Montag bis Sonntag 09:00 bis 12:00 Uhr

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Tel.: 0395 57087 7777
Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Tel.: 03871 722 8800
Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr

Weitere Informationen zur häuslichen Quarantäne finden Sie unter:

www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/in-der-haeuslichen-quarantaene.html

Das Gesundheitsamt erteilt ggf. kurzfristig eine mündliche Anordnung zur Quarantäne. Die schriftliche Anordnung erhalten Sie anschließend. Die Anordnungen zur Quarantäne sind unbedingt einzuhalten. Bitte beachten Sie: Verstöße gegen die angeordnete Quarantäne können mit Bußgeld geahndet werden!